



Information

Tätigkeitsverzeichnis Bodenleger

Das Bodenlegergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Wir weisen auf die Tätigkeit hin, die von dem Berufsfeld des Bodenlegers abgedeckt werden:

- Verlegen und Verspannen von Böden aus Linoleum, Kunststoff, Gummi und Laminat
- Verlegen und Verspannen von Teppichböden
- Verlegen von Korkböden
- Verlegen und Verkleben von Fertigparkett
- Oberflächenbehandlung einschließlich Versiegelung
- Prüfung und Vorbereitung der Untergrundoberfläche
- Fertigkeiten in der Verlege- und Klebetechnik von elastischen und textilen Bodenbelägen und Bahnen sowie in der Verarbeitung von Bauprofilen

Achtung:

- Das Herstellen und Legen von Estrichen als Unterboden für Beläge gehört zum **Estrichlegerhandwerk**, welches seit 14.02.2020 wieder **meisterpflichtig** ist.
- Das Herstellen und Verlegen von Fußböden aus Holz; Verlegen von Parkett gehört zum **Parkettlegerhandwerk**, welches seit 14.02.2020 wieder **meisterpflichtig** ist.

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe sind bei der Handwerkskammer erhältlich.

